



Stans, 18. März 2024  
**Nr. 186**

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Direktionssekretariat. Gesetzgebung. Totalrevision des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz, kLVG). Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

Mit RRB Nr. 286 vom 2. Juni 2020 wurde vom Regierungsrat beschlossen die Kantonale Landesversorgungsgesetzgebung einer Totalrevision zu unterziehen.

Vom 30. Juni 2023 bis 25. August 2023 befand sich die Totalrevision des Kantonalen Landesversorgungsgesetzes in der internen Vernehmlassung. Am 18. Oktober 2023 hat die Redaktionskommission die Vorlage beraten.

Mit RRB Nr. 586 vom 14. November 2023 verabschiedete der Regierungsrat den Entwurf zuhanden der externen Vernehmlassung bis zum 16. Februar 2024 (Politische Parteien, Politische Gemeinden, Stabschefs der Gemeindeführungsstäbe). Bezüglich der Rückmeldungen aus der externen Vernehmlassung wird auf den separaten Bericht verwiesen.

## **2 Erwägungen**

### **2.1**

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz, kLVG) wurde im Jahr 2004 erlassen und stützt sich auf das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531). Dieses Bundesgesetz wurde in der Zwischenzeit totalrevidiert und trat am 1. Juni 2017 in Kraft.

Die kantonalen Grundlagen im kLVG und der darauf gestützten Landesversorgungsverordnung wurden seit deren Inkrafttreten im Jahr 2004 nicht mehr substanziell revidiert. Die Zuständigkeit für die wirtschaftliche Landesversorgung wurde per 1. Januar 2018 von der Volkswirtschaftsdirektion zur Justiz- und Sicherheitsdirektion überführt. Die bestehende Gesetzgebung ist in vielerlei Belangen nicht mehr zeitgemäss.

### **2.2**

Hauptbestandteil der Vorlage ist, dass der Vollzug sowie die Vorbereitungen und Umsetzung der Massnahmen in Sachen wirtschaftliche Landesversorgung neu bei der Koordinationsstelle der Notorganisation angesiedelt werden. Hiermit kann sichergestellt werden, dass zukünftig Informationen zentral verarbeitet und Massnahmen mit der Notorganisation koordiniert werden können. Als Ansprechstelle bei den Gemeinden soll in Zukunft neu die Stabschefin bzw. der Stabschef der Gemeindeführungsstäbe definiert werden. Dadurch kann kantonsweit eine einheitliche Organisation sichergestellt werden. Dies ermöglicht, dass Ausbildungen und Einsätze ressourcenschonend im Rahmen von entsprechenden Anlässen der Notorganisation durchgeführt werden können.

Detaillierte Ausführungen zur vorliegenden Revision und die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln befinden sich im separaten Bericht zum Gesetz.

## Beschluss

1. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz, kLVG) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

